

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Gemeinderat

am 12.12.2017
am 19.12.2017

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: Herrn Lillteicher/ Herrn Aeverbeck	Vorlage Nr.: 116/2017
6. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung		
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt:	12.03.01 Straßenreinigung und Winterdienst	

Erläuterungen:

Die Gemeinde Beelen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten – als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung den Grundstückseigentümern übertragen wurde. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2016. Seitdem gelten folgende Gebührensätze:

Jährliche Gebühr je Meter Grundstücksseite

- Anliegerstraßen 1,40 €
- Straßen des innerörtlichen Verkehrs 1,12 €
- Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,84 €

Bei der Straßenreinigung handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, wonach Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erhoben werden. Danach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung gem. § 77 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und erst dann aus Steuern zu beschaffen. Gebühren als spezielle Entgelte sind demnach vorrangig gegenüber der Steuerfinanzierung.

Für die Gebührenkalkulation 2018 (Anlage 1) wurden grundsätzlich die Haushaltsansätze 2018 zugrunde gelegt. Die Personalkosten wurden anhand von Erfahrungswerten der vergangenen Jahre für den Winterdienst und die Straßenreinigung ermittelt.

Aus der als Anlage 2 beigefügten Nachkalkulation 2014 ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 2.718,81 €. Dies ist vornehmlich auf den sehr milden Winter des Jahres 2014 zurückzuführen. Allein die Personalkosten für den Winterdienst sind um rund 1.000 € geringer ausgefallen, als veranschlagt. Zudem erhielt die Gemeinde eine einmalige Gutschrift des Straßenentsorgungsunternehmens und es fielen in 2014 keine Aufwendungen für die Entsorgung von Straßenkehricht an. Auch das Rechnungsergebnis 2015 fällt aufgrund des milden Winters mit einem Überschuss von 1.864,55 € erheblich günstiger aus.

Die Rechnungsergebnisse der zurückliegenden milden Winter sind daher in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 mit eingeflossen. So wird davon ausgegangen, dass die Personalaufwendungen für den Winterdienst um rund 2.000 € geringer ausfallen werden, als in den Vorjahren angenommen. Auch die Aufwendungen für den Einkauf von Streusalz wurde um rund 1.000 € reduziert.

Da das Kommunalabgabengesetz vorschreibt, dass Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen sind, fließt der Überschuss aus dem Jahr 2014 in die Kalkulation 2018 mit ein. Diese Vorgehensweise führt zu einer Kompensierung des Aufwandes mit der Folge, dass die Straßenreinigungsgebühren 2018 gesenkt werden können. Der bereits feststehende Überschuss aus dem Jahr 2015 wird entsprechend im Folgejahr 2019 berücksichtigt, so dass derzeit nicht von einer übermäßigen Erhöhung der Gebühren in den nächsten Jahren zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Gebührensätze 2018 entsprechend der als Anlage 3 beigefügten Satzungsänderung anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Beelen beschließt die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Beelen.